

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

auch wir als Gemeinde kommen aktuell aufgrund der Witterung mit viel Regen und wechselnden sonnigen Abschnitten mit dem Hecken- und Rasenschnitt kaum nach.

Dennoch möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, gerade an verkehrsunübersichtlichen Stellen und Bürgersteigen die Hecken zurückzuschneiden.

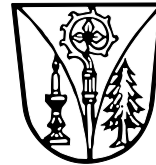
Vielen Dank für Ihr Verständnis

Gemeinde  
Weitramsdorf

## Verkehrssicherheit

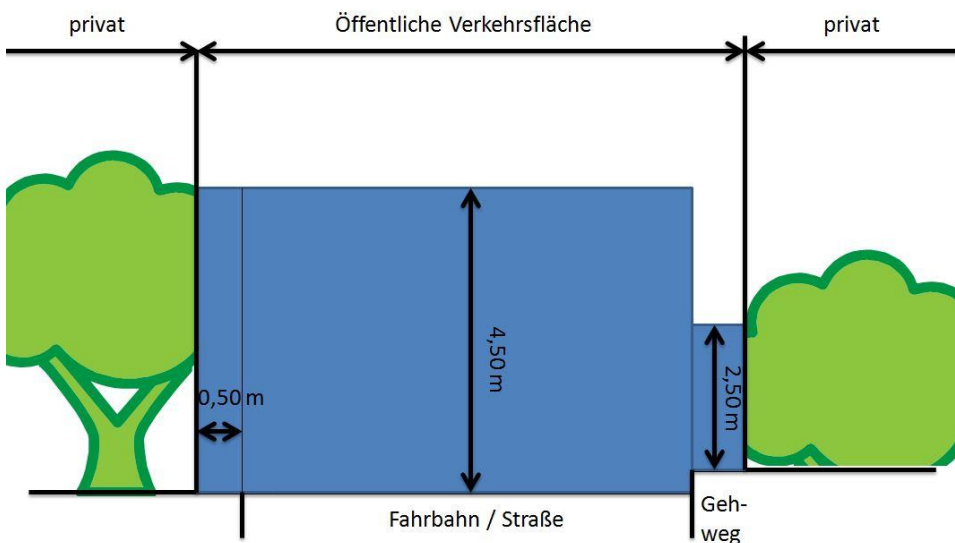
### Hecken und Gehölze zurückschneiden!

### Grundstückseigentümer sind zur Beseitigung störender Bepflanzung verpflichtet



Hecken oder Gehölze dienen häufig als Grundstückseinfassung, oft als Abgrenzung zur Straße oder zum Nachbarn. Da hier Wuchshöhen einzuhalten und Grundstücksgrenzen zu beachten sind, ist ein regelmäßiger Rückschnitt notwendig. Wenn Hecken, Sträucher und Bäume in Geh- und Radwege oder in Fahrbahnen hineinwachsen, können diese oft nur noch mit Einschränkungen benutzt werden. An Einmündungen wird durch den Bewuchs häufig der Sichtwinkel eingeschränkt. Zugewachsene Verkehrszeichen oder Straßenbeleuchtungen können ebenfalls die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Entsprechend des Straßen- und Wegegesetzes sind Grundstückseigentümer deshalb **verpflichtet**, Pflanzen, die in einen Geh- oder Radweg oder in die Fahrbahn hineinwachsen, bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.

Bei Unfällen und Schäden, die durch den Überwuchs entstehen, haftet ansonsten der Grundstückseigentümer. Ist Gefahr in Verzug, ist die Gemeinde Weitramsdorf deshalb auch berechtigt, die Bepflanzung kostenpflichtig zurückzuschneiden oder zu entfernen. Schonende Form- und Pflegeschnitte, etwa zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit, sind ganzjährig erlaubt. Sie sind von dem naturschutzrechtlichen Verbot, das in der Zeit von 01. März bis 30. September den Zuschnitt von Bäumen, Hecken und Gehölzen untersagt, ausdrücklich ausgenommen.



*Ragen Bäume über die Grundstücksgrenze hinaus, so müssen Zweige, die das Vorbeigehen oder -fahren behindern oder gefährden, entsprechend entfernt werden. Im Bereich von Geh- und Radwegen ist hierbei eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 Metern einzuhalten, für den Kfz-Verkehr muss sie mindestens 4,50 Meter betragen.*